

Erfordernisse einer Rechnung

Wann muss ein Unternehmer Rechnungen ausstellen?

Der Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn er

- Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen
- oder an juristische Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind
- oder eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer, ausführt

Er hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Formvorschriften

Eine Rechnung muss - um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen - folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung und sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk „Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum“)
- fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Ausstellers der Rechnung
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z. B. Antiquitätenhandel und Gebrauchtwagenhandel)

Hinweis:

Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer im innergemeinschaftlichen Raum erbracht, sind von beiden Unternehmern jeweils die Umsatzsteueridentifikationsnummern auf den Rechnungen anzugeben und es darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden (Brutto = Netto).

Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b UStG aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. In der Rechnung ist auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in dieser Rechnung findet keine Anwendung.